

gerichtet werden kann. Gegen dessen Entscheidung ist gemäß § 1797 RVO. die weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt in Berlin zulässig.

Das Versicherungsamt, also die Behörde, welche für die erste Anmeldung zur Berufsgenossenschaft in Frage kommt, befindet sich in der Kreisstadt beim Landratsamt; kreisfreie Städte, also Stadtkreise, haben ihr eigenes Versicherungsamt beim Magistrat. Zum Schluß sei noch

darauf hingewiesen, daß die hier genannten Berufsgenossenschaften nichts mit den bekannten eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zu tun haben. Haftpflichtsumme, Geschäftsanteil usw. gibt es hier natürlich nicht. Es handelt sich vielmehr um eine ähnliche Einrichtung, wie sie in unserer Sozialgesetzgebung bei der Invaliden-, Kranken- oder Arbeitslosenversicherung besteht. (I/182)

Dr. Muske.

Was bringt die kommende Handwerksnovelle?

Von Handwerkskammersyndikus Dr. Hilmer, Gumbinnen

Seit Jahren erstrebt das Handwerk eine Neuregelung des Handwerksrechts, eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung, die das Handwerk in den letzten Jahrzehnten genommen hat. Die Machtverteilung in den gesetzgebenden Körperschaften hat dies Ziel bisher nicht erreichen lassen. Indessen soll jetzt ein Teil der Forderungen des Handwerks erfüllt werden durch den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches“, den die Reichsregierung dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat hat zugehen lassen. Die Rechtsänderung bezieht sich in der Hauptsache auf die Organisation des Handwerks, deren kräftige Entwicklung und Bedeutung für die Entwicklung des Handwerks die Begründung zur Handwerksnovelle rühmend hervorhebt. Die Novelle enthält keine geschlossene Neuregelung, sondern eine Abänderung und Ergänzung verschiedener Vorschriften der Gewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches. Die wichtigsten Neuerungen, welche die Handwerksnovelle bringt, sind:

1. Änderung des Wahl- und Stimmrechts für die Innungsversammlung, insbesondere Einbeziehung der juristischen Personen in die Innungen;

2. Einführung des unmittelbaren, gleichen und geheimen Wahlrechts aller Handwerker zur Handwerkskammer;

3. das Recht der Handwerkskammer, für ihre Gütestellen Sachverständige zu beedigen und öffentlich anzustellen;

4. Wegfall des Staatskommissars der Handwerkskammer;

5. Einführung einer bei der Handwerkskammer zu führenden Handwerksrolle;

6. Änderung des Handelsgesetzbuches, um die Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister zu ermöglichen.

Im einzelnen sei über den Inhalt der Handwerksnovelle folgendes mitgeteilt, wobei der Einfachheit halber die Einteilung der Novelle in Artikel beibehalten bleiben mag.

Artikel I.

1. Innungen — Innungsversammlung — Wahl zur Innungsversammlung.

Seit langem war eine Streitfrage, ob juristische Personen zur Innung herangezogen werden können, da § 93a Abs. 1 GO. nur volljährigen Mitgliedern das Wahlrecht zuerkennt und ferner § 87a GO. Abs. 3 vom Tode des Innungsmitgliedes spricht. Die Auffassung, der Handwerker bzw. das Innungsmitglied müsse stets eine natürliche Person sein, ist aber durch die Entwicklung des Handwerks längst überholt und auch in den meisten deutschen Ländern (außer Preußen) bereits aufgegeben. Der heutigen Anschauung trägt die Handwerksnovelle Rechnung, indem die Begründung ausführt: „Wie der Handwerker von heute sich dem Umfange und der Ausstattung seines Betriebes nach vielfach ganz außer-

ordentlich von dem Handwerker des vorigen Jahrhunderts unterscheidet, so unterscheidet sich vielfach auch die Rechtsform, unter welcher der handwerkerliche Betrieb heute geführt wird, von der früheren. Die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit mit industriellen Betrieben notwendige technische, insbesondere maschinelle Ausrüstung der Handwerksbetriebe bedingt die Aufwendung erheblich größeren Kapitals als früher. Schon aus diesem Grunde werden vielfach Handwerksbetriebe in eine Rechtsform gekleidet, die die Kapitalbeschaffung erleichtert. Durch eine bloße Änderung der Rechtsform hören jedoch solche Betriebe nicht auf, tatsächlich Handwerksbetriebe zu sein, da die rechtliche Form, in der ein Betrieb geführt wird, für eine sachliche Artung, ob er als Industrie-, als Handels- oder Handwerksbetrieb anzusprechen ist, nicht entscheidend sein kann.“

Die Handwerksnovelle bestimmt demgemäß, daß wahl- und stimmberechtigt für die Innungsversammlung die der Innung angehörenden natürlichen und juristischen Personen sind.

Erstere und die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind.

Die Novelle regelt sodann das Wahl- und Stimmrecht der Innungsmitglieder des näheren, wobei in Anlehnung an das Arbeitsgerichtsgesetz und das Reichswahlgesetz die Gründe, die das Wahlrecht aberkennen oder einengen, vermehrt werden.

Wenn die juristischen Personen, d. h. ihre gesetzlichen Vertreter wahlberechtigt zur Innungsversammlung sind, so ist es natürlich, daß sie auch zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse gewählt werden können, vorausgesetzt, daß sie, wie die übrigen wählbaren Mitglieder, zum Amte eines Schöffen befähigt sind. Nun sind die in die Form einer juristischen Person gekleideten Handwerksbetriebe vielfach einem Handwerks- oder Industrieunternehmen angegliedert, z. B. als Maßabteilung an ein Konfektionshaus, als Reparaturwerkstätte an eine Maschinenhandlung usw. Der gesetzliche Vertreter solcher juristischen Personen ist oft nicht in der Lage oder auch nicht gewillt, sich an den Innungsgeschäften zu beteiligen. Um hier eine förderliche Mitarbeit zu sichern, bestimmt die Novelle, daß das Innungsstatut das Wahl- und Stimmrecht auf die Betriebsleiter der Wahlberech-



BRIEF-ADR. C. FILIUS-BERLIN C19 * TELEGRAMM-ADR. UHRENLAGER-BERLIN
OMEGA J. W. C. REVUE